

Beitrag aus dem Asylmagazin 5/2020, S. 150–158

Ursula Damson-Asadollah

## »Westliche Prägung« als Grund für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft – Das Konzept der identitätsprägenden »westlichen« Haltung in der Asylrechtsprechung

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Mai 2020. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung der Autorin sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

### Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das ASYLMAGAZIN erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 65 € für regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

[menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/](https://menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/)

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



## Inhalt des Asylmagazins 5/2020

<b>Nachrichten</b> . . . . .	145
<b>Arbeitshilfen und Stellungnahmen</b> . . . . .	147
<b>Buchbesprechungen</b> . . . . .	148
Simone Rapp zu Marx: Handbuch Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingsrecht. . . . .	149
Simon Herker zu Kersting/Leuoth: Der Begriff des Flüchtlings . . . . .	149
<b>Beitrag</b> . . . . .	150
<b>Ursula Damson-Asadollah: »Westliche Prägung« als Grund für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft</b> . . .	150
<b>Neue internationale Entscheidungen</b> . . . . .	158
Johanna Mantel zu aktuellen Entscheidungen des EGMR . . . . .	158
<b>Ländermaterialien.</b> . . . . .	160
<b>Asylrecht, internationaler Schutz und nationale Abschiebungsverbote.</b> . . . . .	164
VG Karlsruhe: Flüchtlingsschutz wegen Unzumutbarkeit der Änderung der Lebensführung bei Rückkehr . . . . .	164
<b>Asylverfahrens- und -prozessrecht</b> . . . . .	168
EuGH: Zu den Voraussetzungen für die Einstufung eines Transitstaats als »sicherer Drittstaat« . . . . .	168
<b>Aufenthaltsrecht.</b> . . . . .	171
BVerfG: Gefahr der politischen Verfolgung ist auch im Auslieferungsverfahren zu prüfen. . . . .	171
<b>Staatsangehörigkeitsrecht</b> . . . . .	174
<b>Abschiebungshaft und Ingewahrsamnahme.</b> . . . . .	174
LG Magdeburg: Zur Belehrung über haftrechtliche Folgen von Mitwirkungspflichtverstößen. . . . .	174
<b>Sozialrecht</b> . . . . .	176
LSG Sachsen: Keine niedrigere Einstufung von Alleinstehenden in Sammelunterkünften. . . . .	176
LSG Baden-Württemberg: Kein Eilrechtsschutz gegen niedrigere Bedarfsstufe in Sammelunterkünften . . . . .	177
<i>Anmerkung von David Werdermann zu LSG-Entscheidungen zur Bedarfsstufe Alleinstehender in Unterkünften</i> . . . . .	179
<b>Weitere Rechtsgebiete</b> . . . . .	182
OLG Braunschweig: Wohnungsdurchsuchung nicht allein wegen Verweigerung der Passbeschaffung . . . . .	182

### Asylmagazin – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert aktuelle Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration. Der Abonnement-Preis beträgt 65 € für neun Ausgaben im Jahr. Weitere Informationen finden Sie bei [www.asyl.net](http://www.asyl.net) sowie bei [menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin](http://menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin).

## »Westliche Prägung« als Grund für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

### Das Konzept der identitätsprägenden »westlichen« Haltung in der Asylrechtsprechung

#### Inhalt

- I. Allgemeines
- II. Bisherige Rechtsprechung zur »westlichen« Prägung
- III. Durch die Rechtsprechung aufgeworfene Fragen
  1. Aufenthalt in Europa?
  2. Definition einer »westlichen« Prägung?
  3. Anwendung der Rechtsprechung auf Kinder?
  4. Anwendung der Rechtsprechung auf Männer?
  5. Einhaltung der 3-Monats-Frist im Asylverfahren?
- IV. Zusammenfassende Würdigung

#### I. Allgemeines

In der asylrechtlichen Rechtsprechung entscheiden einige Gerichte, dass eine sogenannte »westlich geprägte Identität« einen Grund für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft darstellen kann, und zwar auch unabhängig von etwaigen Vorfluchtgründen.

Nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)<sup>1</sup>, nach der EU-Qualifikationsrichtlinie (QRL)<sup>2</sup> und, hiervon abgeleitet, auch im aktuellen deutschen Recht (§§ 3 ff. Asylgesetz)<sup>3</sup> setzt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft voraus, dass die schutzsuchende Person Verfolgung im Heimatstaat zu befürchten hat. Dies ist anzunehmen bei drohenden gezielten Menschenrechtsverletzungen, und zwar in Anknüpfung an ein asylrelevantes Merkmal, wobei Art. 1 der GFK, die QRL und das AsylG fünf Kriterien auflisten: Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sowie politische Überzeugung. Das Kriterium der »bestimmten sozialen Gruppe« kann nach deutschem Recht auch bei Anknüpfung allein an das Geschlecht zu bejahen sein (§ 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG), während die QRL vorsieht, dass »geschlechtsbezogene Aspekte« in diesem Kontext

»angemessen berücksichtigt« werden müssen (Art. 10 Abs. 1 Bst. c letzter Satz). Die Auslegung dieser Normen zur sogenannten geschlechtsspezifischen Verfolgung wird durch die Rechtsprechung nicht einheitlich gehandhabt.<sup>4</sup> Die Figur der »westlichen Prägung« wird häufig in diesem Kontext gesehen, kann aber auch unabhängig hiervon betrachtet werden.

#### II. Bisherige Rechtsprechung zur »westlichen« Prägung

Als grundlegend zu betrachten ist wohl ein – zwischenzeitlich von etlichen anderen Gerichten zitiertes – Urteil des Obergerichtspräsidenten Niedersachsen vom 21. September 2015,<sup>5</sup> auch wenn schon vorher in einigen Entscheidungen der Aspekt einer westlichen Orientierung oder eines westlichen Lebensstils bei der Flüchtlingsanerkennung von Frauen eine Rolle spielte.<sup>6</sup> Der erste Leitsatz des obergerichtlichen Urteils lautet wie folgt:

»Afghanische Frauen, die infolge eines längeren Aufenthalts in Europa in einem solchen Maße in ihrer Identität westlich geprägt sind, dass sie entweder nicht mehr dazu in der Lage wären, bei einer Rückkehr in die Islamische Republik Afghanistan ihren Lebensstil den dort erwarteten Verhaltensweisen und Traditionen anzupassen, oder denen dies infolge des erlangten Grads ihrer westlichen Identitätsprägung nicht mehr zugemutet werden kann, bilden einen bestimmte soziale Gruppe [...]«

Laut dem OVG muss die Annahme eines westlichen Lebensstils auf einer »ernsthaften und nachhaltigen inneren Überzeugung« beruhen, wobei alle Umstände des Einzelfalls zu würdigen sind.

\* Die Autorin arbeitet seit ca. 30 Jahren (seit 2010 in Stuttgart) als Rechtsanwältin – mit jeweils kurzen Unterbrechungen nach den Geburten ihrer vier Kinder; sie ist schwerpunktmäßig in den Bereichen des Asyl- und Ausländerrechts und des Familienrechts mit internationalem Bezug tätig.

<sup>1</sup> Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.7.1951, BGBl. 1953 II S. 560.

<sup>2</sup> Richtlinie 2011/95/EU vom 13.12.2011, auch Anerkennungsrichtlinie oder Flüchtlingsrichtlinie genannt, abrufbar auf [asyl.net](http://asyl.net) unter »Recht/Gesetzestexte«.

<sup>3</sup> AsylG in der Fassung vom 20.11.2019, BGBl. I S. 1626, abrufbar auf [buzer.de](http://buzer.de).

<sup>4</sup> Vgl. hierzu Susanne Giesler/Sonja Hoffmeister, Anerkennung frauenspezifischer Verfolgung, *Asylmagazin* 12/2019, S. 401 ff.

<sup>5</sup> OVG Niedersachsen, Urteil vom 21.9.2015 – 9 LB 20/14 – *Asylmagazin* 2015, S. 374–377, [asyl.net](http://asyl.net): M23228 = *juris*; *InfAuslR* 2016, S. 25–29; *Streit* 2015, S. 157–160; *AuAS* 2015, S. 268–271.

<sup>6</sup> VG Augsburg, Urteil vom 16.5.2007 – Au 5 K 07.30066 – *juris*, [asyl.net](http://asyl.net): M11083, zu Irak; VG Augsburg, Urteil vom 1.12.2011 – Au 6 K 11.30308 – *juris*, zu Afghanistan.

Es werden also zwei Varianten<sup>7</sup> aufgezeigt, die nicht in einer Dichotomie zueinanderstehen (also sich nicht gegenseitig ausschließen, sondern sich auch ergänzen können) und zwar diejenige des

- »Nicht-Könnens« – die Anpassung an bestimmte Verhältnisse ist aufgrund tiefer Verwurzelung der »westlichen« Lebensweise einer Person nicht mehr möglich – und diejenige des
- »Nicht-Müssens« – die Anpassung ist ihr ohne Aufgabe des wesentlichen Kerngehalts der Persönlichkeit nicht mehr zumutbar.

Ausgangspunkt soll der langjährige Aufenthalt in einem europäischen Land sein. Als positive Kriterien, die in die vorzunehmende Gesamtwürdigung einzustellen sind, werden das »äußere Erscheinungsbild« (»wie deutsche Frauen«, kein Kopftuch), die »Lebensgewohnheiten« (»wie deutsche Frauen«, Freundeskreis, Sport, Hobbies, Planung weiterer Ausbildung) genannt. Betont wird außerdem der Eindruck einer »selbstbewussten, durchsetzungsstarken und emanzipierten Persönlichkeit«. Als negatives Kriterium wird darauf abgestellt, dass die Klägerin nicht mehr dem Islam verhaftet sei (Distanz zu Glaubensstraditionen, Nicht-Einhaltung von muslimischen Regeln).<sup>8</sup>

In anderen bejahenden Entscheidungen der letzten Jahre, die sich häufig auf Irakerinnen bezogen, werden im Wesentlichen noch folgende Kriterien genannt (die Aufzählung erhebt nicht den Anspruch, erschöpfend zu sein):

- alleinstehende Frau, Akademikerin, finanzielle Unabhängigkeit, Selbstbewusstsein, Orientierung an westlichen Werten, Ablehnung traditioneller Werte, Religionszugehörigkeit nur auf dem Papier, modernes Erscheinungsbild;<sup>9</sup>
- junge, intelligente und selbstbewusste Frau, zielstrebige Verfolgung der Ausbildung, Auftreten und Gesprächsverhalten wie bei Deutschen, flüssiges, akzentfreies und fehlerfreies Deutsch, Nicht-Zuordnung zu religiöser Ausrichtung des Islam, westlicher Kleidungsstil,<sup>10</sup>
- selbstbewusste, ledige junge Frau, Absicht des Jura-Studiums, um Menschen mit ähnlichem Schicksal zu helfen, fließendes und akzentfreies Deutsch, keine Relevanz islamischer Moral- und Lebensvorschriften, Kleidung wie bei deutschen Frauen;<sup>11</sup>

- glaubhafte Ausführungen einer Frau zur Lösung von tradierten Rollenbildern und Wertvorstellungen, eigenständiger Verdienst durch berufliche Tätigkeit, veränderter Kleidungsstil und Teilnahme an Treffen mit männlichen Kollegen ohne Begleitung des Ehemanns;<sup>12</sup>
- Präsentation eines westlichen Lebensstils im Internet (hier: Betreiben eines am westlichen Konsumdenken orientierten Youtube-Kanals);<sup>13</sup>
- emanzipierter Lebensstil einer geschiedenen alleinerziehenden Mutter, die die Unterwerfung unter ein männliches Familienoberhaupt dezidiert ablehnt, ihre Kinder in einem westlichen Lebensstil erzieht und anstrebt, durch eigene Berufstätigkeit für ihre Kinder zu sorgen.<sup>14</sup>

In den aufgeführten Entscheidungen wird jeweils erörtert und bejaht, dass das Ausleben der sogenannten westlichen Identität im Falle der Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit im Herkunftsland Verfolgungsmaßnahmen im Sinne von schweren Menschenrechtsverletzungen auslöst. In der Regel geht die Verfolgung von privaten Akteuren aus, gegen die kein staatlicher Schutz verfügbar ist, wobei die jeweilige Situation in den betroffenen Herkunftsländern unter Berücksichtigung zahlreicher Erkenntnismittel umfassend gewürdigt wird. Die Verwaltungsgerichte Hannover und Münster betrachten generell in Bezug auf den Irak »alleinstehende Frauen ohne schutzbereite männliche Familienangehörige« als »bestimmte soziale Gruppe«.<sup>15</sup>

Bemerkenswert ist in diesem Kontext auch eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) von 2010.<sup>16</sup> Hier hatte der EGMR bei einer afghanischen Frau mit »westlichem Lebensstil« und einem Scheidungsversuch die Gefahr einer Verletzung von Art. 3 EMRK (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) bei einer möglichen Rückkehr angenommen und daher die drohende Abschiebung nach Afghanistan gestoppt.

<sup>7</sup> OVG Niedersachsen, Urteil vom 21.9.2019 a. a. O. (Fn. 5), Rn. 45–46.

<sup>8</sup> Ebd., Rn. 42–44.

<sup>9</sup> VG Aachen, Urteil vom 3.5.2019 – 4 K 3092/17.A – juris, Rn. 44.

<sup>10</sup> VG Hannover, Urteil vom 10.12.2018 – 6 A 6837/16 – juris, Rn. 71, ähnlich auch VG Osnabrück, Urteil vom 1.8.2019 – 1 A 143/19 – asyl.net: M27456 mit Bezug auf zwei Schwestern aus Afghanistan.

<sup>11</sup> VG Gelsenkirchen, Urteil vom 5.12.2017 – 8a K 1971/16.A – juris, Rn. 40.

<sup>12</sup> VG Stade, Urteil vom 23.7.2019 – 2 A 19/17 – asyl.net: M27571.

<sup>13</sup> VG Hannover, Urteil vom 10.4.2019 – 6 A 2689/17 – asyl.net: M27270.

<sup>14</sup> VG Freiburg, Urteil vom 3.6.2016 – A 7 K 33/14 – asyl.net: M24288.

<sup>15</sup> VG Hannover, Urteil vom 7.10.2019 – 6 A 5999/17; VG Münster, Urteil vom 5.2.2019 – 6a K 3033/18 – juris, Rn. 39, Urteil vom 2.10.2018 – 6a K 5132/16.A, Annahme einer sogenannten »Gruppenverfolgung«.

<sup>16</sup> EGMR, Urteil vom 20.7.2010 – 23505/09 – N. v. Sweden, juris, asyl.net: M17434.

### III. Durch die Rechtsprechung aufgeworfene Fragen

Da sich die skizzierte Rechtsprechung aus Einzelfällen mit spezifischen Besonderheiten entwickelt hat, stellen sich mit Hinblick auf einen grundlegenden Ansatz u. a. folgende Fragen:

1. Muss sich eine Frau tatsächlich für eine bestimmte Dauer *in Europa aufgehalten* haben, um von sogenannten westlichen Vorstellungen geprägt zu sein, und wenn ja, wie lange?
2. Was macht »westliche« Werte oder eine »westliche Haltung« eigentlich aus, und nach welchen Kriterien sind diese zu definieren?
3. Die Figur der »westlich« geprägten Identität wird häufig als eine Unter-Kategorie der geschlechtsspezifischen Verfolgung mit Hinblick auf das weibliche Geschlecht betrachtet, können aber nicht auch *Kinder* oder *Männer* »westlich« geprägt werden und dadurch in ihren Herkunftsländern von einer Verfolgung bedroht sein?

#### 1. Aufenthalt in Europa?

Obwohl im Obersatz der oben genannten Entscheidung des OVG Niedersachsen maßgeblich auf den »längeren Aufenthalt in Europa« abgestellt wird, fällt auf, dass diesem Kriterium bei Würdigung des Einzelfalls in den meisten Urteilen eher untergeordnete Bedeutung beigemessen wird. Auffällig ist, dass im zugrundeliegenden Fall des OVG die afghanische Frau die meiste Zeit ihres Lebens nicht in Europa, sondern im Iran verbracht hatte; in den oben angeführten Fällen des VG Aachen<sup>17</sup> und des VG Hannover<sup>18</sup> erstreckte sich der Aufenthalt in Deutschland auf jeweils ca. drei Jahre. Wo liegt die Grenze?

Warum soll eigentlich die Dauer des Aufenthalts in europäischen Ländern oder auch anderen Ländern als dem Herkunftsland *a priori* von Bedeutung sein, um den Interessen und der speziellen Schutzbedürftigkeit des betroffenen Personenkreises gerecht zu werden? Der Autorin sind aus ihrer Praxis als Rechtsanwältin Fälle bekannt, in denen Frauen z. B. aus dem Iran, aus Afghanistan oder aus dem Irak schon in ihren Heimatländern eine ausgesprochen selbstbewusste Persönlichkeit entfaltet hatten, ihre Interessen in Bezug auf Ausbildung, Studium und Arbeit nachhaltig durchgesetzt oder dies zumindest gegenüber einem insofern feindlichen Umfeld versucht hatten, die ein selbstbestimmtes Leben anstrebten und/oder die Auferlegung islamischer Kleidungsvorschriften ablehnten bzw. im Heimatland nur aus Angst vor Repressalien befolgt hatten. Die Frau, die z. B. gegen alle äußeren Widerstän-

de im Heimatland ein Universitätsstudium durchsetzt, muss unter Umständen genauso viel Selbstbewusstsein und Zielstrebigkeit aufbringen wie das Mädchen aus einer Flüchtlingsfamilie in Europa, das sich zwar gegen die eigenen Eltern oder die (leider häufig repressive) Community des Heimatlandes durchsetzen muss, dem aber immerhin die Mehrheitsgesellschaft wohlwollend gegenübersteht. In beiden Fällen sind häufig auch an-konditionierte innere Widerstände zu überwinden.

Aber falls man das Kriterium der Dauer des Auslandsaufenthalts fallen lässt, wie definiert man dann das Attribut »westlich«? Wie definiert man es überhaupt allgemein?

#### 2. Definition einer »westlichen« Prägung?

Der Begriff »westlich« wird an keiner Stelle in der Rechtsprechung definiert, und es würde den Rahmen dieser Ausführungen sprengen, den Begriff einer soziologischen Analyse zuzuführen. Es dürfte im Übrigen juristisch auch nicht auf die exakte Definition dieses Begriffs ankommen, den man mittlerweile mehr oder minder als »Label« der zitierten Rechtsprechung betrachten kann.

Eine »westliche Haltung« grundsätzlich, also losgelöst vom Einzelfall, zu beschreiben, fällt nicht leicht. Gemeinsam ist allen Fällen indes, dass Frauen sich auf bestimmte Rechte beriefen:

- auf die Menschenrechte auf Bildung und Arbeit, deren Verwirklichung in etlichen Ländern der Welt schwerpunktmäßig Frauen strukturell verweigert wird;
- auf das Grund- und Menschenrecht der Gleichberechtigung hinsichtlich des Geschlechts;
- auf das Recht auf freie Entfaltung durch Wahl der Kleidung als Ausdruck der Persönlichkeit und als zentraler Aspekt des Privatlebens i. S. v. Art. 8 EMRK.<sup>19</sup>

Ausgeführt und weiterentwickelt werden diese Ansätze in aktuellen Urteilen der 19. und der 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, die hier etwas ausführlicher dargestellt werden sollen:

Mit Urteil der 19. Kammer wurde einer Frau aus Afghanistan die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, die ihre beruflichen Ambitionen und die Ablehnung islamischer Verhüllung im Heimatland nicht verwirklichen konnte.<sup>20</sup> In der mündlichen Verhandlung überzeugte die junge Frau das Gericht davon, dass sie während der fünf Jahre ihres Aufenthalts in Deutschland von den hiesigen freiheitlichen Werten der Gesellschaft geprägt wurde: Sie ver-

<sup>17</sup> VG Aachen, Urteil vom 3.5.2019, a. a. O. (Fn. 9), Anmerkung 9.

<sup>18</sup> VG Hannover, Urteil vom 10.12.2018, a. a. O. (Fn. 10), Anmerkung 10.

<sup>19</sup> Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 22.10.2010, BGBl. II. S. 1198.

<sup>20</sup> VG Karlsruhe, Urteil vom 26.9.2019 – A 19 K 3124/17 – juris.

füge über ein Nasenpiercing, trage ihre Haare offen ohne Kopftuch. Ihr Eintreten für Werte, die mit dem afghanischen Gesellschaftssystem und dem rigiden Religionsverständnis dort unvereinbar seien, nämlich das Leben als Frau so führen zu wollen, wie sie es für richtig empfinde, und offen gegenüber verschiedenen religiösen Überzeugungen und deren Ausleben zu sein, lasse erwarten, dass sie im Fall ihrer Rückkehr gewalttätige Übergriffe mit potenziell erheblichen Folgen für Leib und Leben durch konservative männliche Kreise zu gewärtigen habe. Dies gelte insbesondere deshalb, weil sie die wesentlichen Jahre ihres Reifeprozesses von einer Jugendlichen zu einer erwachsenen Frau in Deutschland er- und durchlebt habe; daher fehle es ihr an der erforderlichen Kenntnis, in jedem Einzelfall zu erkennen, was zu sagen und zu tun in der gesellschaftlichen Umgebung unangemessen sei (Rn. 42).

Unter Heranziehung von Erkenntnismitteln zu Afghanistan legt das VG dar, dass der Betroffenen, wenn sie sich nicht an die sozialen Kleidungs- und Verhaltensnormen für Frauen in Afghanistan hält, im Falle ihrer Rückkehr Verfolgungshandlungen durch Übergriffe von privaten Akteuren drohen, da jede erhebliche Form der Verletzung religiöser Verhaltensvorschriften als Apostasie bewertet wird und jedes deutliche Auftreten in Anpassung an europäische Kulturen als ernster Hinweis auf einen Glaubensabfall angesehen wird (Rn. 45).

Das Gericht gesteht der Klägerin zu, dass ihr das in Afghanistan erforderliche Vermeidungsverhalten zur Abwendung von Menschenrechtsverletzungen nicht zuzumuten sei – auch wenn sie sich dahingehend eingelassen hatte, sie würde sich im Falle einer Rückkehr den Kleidervorschriften fügen –, da ihr Wunsch nach selbstbestimmter Lebensgestaltung auf einer tiefgreifenden Prägung ihrer Persönlichkeit beruhe (Rn. 47).

Hinsichtlich der Zumutbarkeit eines Vermeidungsverhaltens lässt sich das Gericht von folgenden Grundsätzen leiten:

»Kommt in einer gewählten Lebensführung die Anerkennung, die *Inanspruchnahme oder die Ausübung eigener Grundrechte* zum Ausdruck, die bei Rückkehr in den Herkunftsstaat nicht gelebt werden könnte, so ist dann, wenn der Menschenwürdekern des Grundrechts berührt ist, eine Änderung der gewählten Lebensführung zur Vermeidung drohender Verfolgung unzumutbar. Dieser Menschenwürdekern ist insbesondere dann offenkundig berührt, wenn das in Rede stehende Vermeidungsverhalten, das der aufgrund der eigenen Identitätsprägung gewählten Lebensführung zuwiderliefe, mit dem *Grundgedanken der Gleichheit von Mann und Frau* nicht zu vereinbaren ist.«<sup>21</sup>

<sup>21</sup> Ebd., 2. Leitsatz des Urteils, Hervorhebungen durch die Autorin.

Die Erwartung einer Zurückhaltung oder Vermeidung des Auslebens von Menschenrechten würde im krasen Widerspruch zum menschenrechtlichen Ansatz des Flüchtlingsrechts (Rn. 20) sowie der Achtung der Menschenwürde und der daraus abzuleitenden Autonomie einer Person (Rn. 22) stehen. Jedes offene Bekenntnis zu den wesentlichen, die eigene Identität prägenden Umständen sei von dem Recht auf Selbstbestimmung als Teil des Rechts auf Achtung des Privatlebens nach Art. 8 EMRK bzw. Art. 7 GR-Charta<sup>22</sup> umfasst (Rn. 23).

Maßgeblich für die Auslegung des Sekundärrechts im Bereich des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems soll hierbei auch die UN-Frauenrechtskonvention<sup>23</sup> sein, die alle 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union ratifiziert haben. Hierzu führt das VG aus:

»Dessen Art. 3 bestimmt, dass die Vertragsstaaten auf allen Gebieten, insbesondere auf politischem, sozialem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet, alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung und Förderung der Frau treffen, damit gewährleistet wird, dass sie die Menschenrechte und Grundfreiheiten gleichberechtigt mit dem Mann ausüben und genießen kann. [...]«

Setzt man dies in Bezug zu der oben genannten Rechtsprechung, so sind hier beide eingangs genannten Varianten (des Nicht-Könnens und des Nicht-Wollens) betroffen. Bemerkenswert in diesem Urteil ist weiterhin die Tatsache, dass als flüchtlingsrechtlich relevantes Kriterium nicht die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, sondern das Merkmal der Religion, und zwar im Sinne einer der Frau »zugeschriebenen religiösen Überzeugung« gesehen wird: Inwiefern ist dies nun flüchtlingsrechtlich eine Verfolgung wegen der Religion?

Zum einen ist hier von Bedeutung, dass (nach Art. 10 Abs. 2 QRL bzw. § 3b Abs. 2 AsylG) unerheblich ist, ob das fragliche Merkmal tatsächlich verwirklicht wird, sofern es von Seiten des Verfolgungsakteurs der betreffenden Person zugeschrieben wird. Zum anderen umfasst das Merkmal der Religion (nach Art. 10 Abs. 1 Bst. b QRL bzw. § 3b Abs. 1 Nr. 2 AsylG) »theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen«: Insofern ist die Anknüpfung von zu befürchtender Verfolgung auch an die (unterstellte) negative Haltung zu einer bestimmten Religion maßgeblich. Wenn die Verfolgung, wie im vorliegenden Fall, von den afghanischen Taliban ausgeht, ist also entscheidend, dass die Taliban Menschen, welche die von ihnen verlangte Verschleierung ablehnen, als

<sup>22</sup> Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 12.12.2007, Abl. Nr. C 303. S. 1.

<sup>23</sup> Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18.12.1979 (CEDAW), abrufbar auf [asyl.net](http://asyl.net) unter »Recht/Gesetzestexte«.

verfolgungswürdige Ungläubige betrachten. Betroffen ist also hier die »negative Religionsfreiheit« (hierzu noch ausführlich unter Abschnitt 4). Da die Frau eine islamische Verschleierung ablehnt, bedeutet dies, dass man ihr ein – aus Sicht der Verfolger – »unislamisches Verhalten« unterstellen würde.

Das VG Karlsruhe nimmt in der Entscheidung auch Bezug auf ein Urteil des österreichischen Verwaltungsgerichtshofs.<sup>24</sup> Auch hier wird abgestellt auf einen gelebten »westlich« orientierten Lebensstil, der Bestandteil der Identität der Betroffenen geworden ist und der bei Rückkehr in den Herkunftsstaat Verfolgung auslösen würde, dies wird wie folgt erläutert:

»Gemeint ist damit eine von ihnen (den Frauen) angenommene Lebensweise, in der die Anerkennung, die Inanspruchnahme oder die Ausübung ihrer Grundrechte zum Ausdruck kommt.«

Auf die Notwendigkeit einer Mindestdauer, während derer die Person einen »westlich-orientierten« Lebensstil gelebt haben muss, wird verzichtet, ebenso übrigens auch darauf, dass die Betroffene bereits die deutsche Sprache beherrschen müsse. Als Anknüpfungsmerkmal fungiert allerdings hier die »Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe«.

Das Urteil der 6. Kammer des VG Karlsruhe<sup>25</sup> betrifft eine iranische Staatsangehörige, die sich seit neun Jahren in Deutschland aufhält, sowie ihre achtjährige in Deutschland geborene Tochter. Der Fall hatte die Besonderheit, dass es sich um ein Folgeasylverfahren handelte, also bereits ein Asylantrag abgelehnt worden war, weil das Vorbringen der Klägerin nicht als ausreichend angesehen worden war, um einen Schutzstatus zu begründen. Auch im Folgeverfahren waren zunächst keine tragfähigen Gründe vorgebracht worden. Nach wiederholten Anwaltswechseln wurde das zwischenzeitlich beim Verwaltungsgericht Karlsruhe zum Ruhen gebrachte Folgeverfahren Anfang 2019 wieder aufgenommen, erst jetzt beriefen sich die Klägerinnen u. a. auf ihre »westliche Prägung«.

Das Gericht wies die Klage im Hinblick auf die Flüchtlingseigenschaft ab, da der Folgeantrag mit der Begründung der »westlichen Prägung« nicht innerhalb der vorgesehenen 3-Monats-Frist geltend gemacht worden sei. Nach § 71 AsylG i. V. m. § 51 VwVfG ist ein Asylfolgeantrag auf neue Tatsachen oder Beweismittel zu stützen, die innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis dieser Neuerungen vorzubringen sind. Diese im deutschen Recht gesetzlich vorgesehene Voraussetzung wirft im Hinblick

auf die »westliche Prägung« die interessante Fragestellung nach der Feststellung des fristauslösenden Zeitpunkts im Rahmen einer mehrere Jahre dauernden Persönlichkeitsentwicklung auf (zu dieser Frage noch unten unter Abschnitt 5).

Das Gericht bejahte jedoch das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK (Gefahr der unmenschlichen Behandlung), und zwar sowohl für die Mutter als auch für die Tochter, wobei es sich indes von Erwägungen leiten ließ, die sonst auch für die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft von Bedeutung gewesen wären:

Die Mutter überzeugte das Gericht davon, dass sie in den Jahren ihres Aufenthalts in Deutschland zutiefst von den freiheitlichen Werten geprägt wurde und diesen Lebensstil verinnerlicht hat. Sie sei als junge Frau im Alter von 23 Jahren nach Deutschland gekommen und habe eine wesentliche Prägung ihrer noch nicht abgeschlossenen Persönlichkeitsentwicklung hier erfahren. Sie trage ein Tattoo und die gefärbten Haare offen ohne Kopftuch, sei geschminkt und modisch gekleidet. In der mündlichen Verhandlung habe sie sich authentisch als offene und selbstbewusste Frau präsentiert. Sie habe (nach der Scheidung von ihrem Ehemann) seit sechs Jahren einen Lebensgefährten, mit dem sie eine gefestigte außereheliche Beziehung führe. Für die Glaubhaftigkeit ihrer Angaben insoweit spreche auch, dass ihre Tochter diesen Lebensgefährten ganz selbstverständlich »Papa« nenne. Die Klägerin habe spontan und ungezwungen berichtet, welche Freizeitaktivitäten ihr wichtig seien (solche, die ihr im Iran als Frau verboten wären), dass sie bezüglich ihrer Bekleidung und des Umgangs mit Männern keine Einschränkungen empfinde, dass ihr Ausbildung und Berufstätigkeit wichtig seien und dass sie sich in ihrer Rolle als Mutter nicht von anderen Frauen hier unterscheide. Sie habe betont, wie wichtig es ihr sei, allein zu leben und auch im Iran nicht mehr in den Haushalt ihres Vaters zurückkehren zu müssen (S. 14 f.).

Unter Heranziehung von Erkenntnismitteln zum Iran wird im Einzelnen belegt, dass der Lebensstil der Mutter (uneheliche Beziehung, freizügige Kleidung, Kontakte zu Männern, Unabhängigkeit von Ehemann und Herkunftsfamilie) zu unterschiedlichen Problemen führen und sogar verschiedene Straftatbestände erfüllen würde, die eine Bestrafung durch Auspeitschung vorsehen (S. 13 f.). Der Klägerin würden im Iran Einschränkungen bezüglich ihrer Kleidung auferlegt, sie könnte ihre Tochter nicht mehr offen und freiheitlich erziehen, nicht mehr unabhängig von der Unterstützung ihrer Herkunftsfamilie leben, ihre bisherigen Freizeitaktivitäten nicht weiterführen und ihre selbstverständlich gelebten sozialen Interaktionen mit Personen weiblichen und männlichen Geschlechts nicht mehr fortsetzen. Eine außereheliche Beziehung sei strafbewehrt.

Schwerpunktmäßig wird also in dieser Entscheidung nicht nur auf die betroffene Person selbst (Ausbildung,

<sup>24</sup> Österreichischer Verwaltungsgerichtshof, Entscheidung vom 22.2.2018 – Ra 2017/18/0357, abrufbar unter <https://is.gd/majrFV>, Rn. 14.

<sup>25</sup> VG Karlsruhe, Urteil vom 22.1.2020 – A 6 K 703/19, nicht veröffentlicht.

Beruf, Kleidung etc.), sondern auch auf ihre *grundlegenden sozialen Beziehungen zu anderen Personen* abgestellt, die das selbstbestimmte Leben eines Menschen ausmachen:

- Mutter-Tochter-Beziehung, geprägt von einer freitlichen Erziehung,
- Mann-Frau-Beziehung zum Lebensgefährten ohne Heirat (und ohne »Versteckspiel«),
- freundschaftliche Beziehungen zu anderen Männern ohne äußere Einschränkung.

Diese Elemente »westlicher Prägung« sind insofern von Bedeutung, als es im Bereich persönlicher Beziehungen nicht lediglich darum geht, sich von bestimmten Zwängen zu befreien (wie z. B. von einer unerwünschten Ehe), sondern vor allem auch um das Recht, diesbezügliche Bedürfnisse positiv auszuleben.

In diesem Zusammenhang kann auch auf die Parallele zur Rechtsprechung zur Homosexualität hingewiesen werden: Der Europäische Gerichtshof (EuGH) geht grundsätzlich vom Recht einer homosexuellen Person aus, ihre sexuelle Ausrichtung auszuleben; die Vermeidung der Gefahr dadurch, dass die Person beim Ausleben ihrer »sexuellen Ausrichtung größere Zurückhaltung übt als eine heterosexuelle Person«, darf ihr asylrechtlich nicht abverlangt werden.<sup>26</sup> Dies bedeutet meines Erachtens implizit, dass das Recht auf Ausleben der eigenen Sexualität als Kernbereich des menschlichen Privatlebens i. S. v. Art. 8 EMRK auch heterosexuellen Personen in der von ihnen gewünschten Art und Weise zuzugestehen ist. Auch das Ausleben der anderen erwähnten grundlegenden zwischenmenschlichen und sozialen Bedürfnisse untersteht dem Schutz des Kernbereichs des menschlichen Privatlebens i. S. v. Art. 8 EMRK.

### 3. Anwendung der Rechtsprechung auf Kinder?

Bemerkenswert sind in dem Urteil der 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Karlsruhe des Weiteren die Ausführungen, mit denen ein Abschiebungsverbot für die erst achtjährige Tochter festgestellt wird.<sup>27</sup> Auch hier kam die Erteilung des Flüchtlingsschutzes aufgrund des Ausschlusses des Vorbringens im Folgeantragsverfahren nicht infrage. Die Ausführungen des Gerichts könnten in anderen Konstellationen aber durchaus auch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft begründen. Bemerkenswert ist daran, dass hier nicht nur auf ein von der Mutter abgeleitetes Recht verwiesen wird, sondern eine für das Kind aufgrund des vertrauten Lebensstils bestehende eigenständige Verfolgungsgefahr beschrieben wird.

Zwar wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass einem Kind in dem Alter noch die Anpassung an neue Lebensumstände abverlangt werden könne, allerdings könne der Tochter in diesem Fall eine solche Anpassung nicht im gebotenen Maß und in der erforderlichen Geschwindigkeit gelingen: Die Strafmündigkeit für Mädchen trete im Iran bereits mit neun Jahren ein, sodass ein für sie selbstverständliches, im Iran aber unangemessenes oder verbotenes Verhalten zu strafrechtlichen Konsequenzen führen könne. Die Tochter habe im Iran keine weibliche Bezugsperson, welche sie mit den dortigen Gepflogenheiten vertraut machen könne; ihre Mutter habe ihr bislang einen ganz anderen Lebensstil vorgelebt, indem sie z. B. eine außereheliche Beziehung habe und die Tochter den Lebenspartner der Mutter als »Papa« bezeichne. Außerdem wird der Tochter »zugute gehalten«, dass es ihr nicht immer gelungen sei, »die Regeln in der Klassengemeinschaft einzuhalten«. Hier kommt also mehr als in den anderen Fällen – hinsichtlich der geforderten Anpassung im Heimatland – die Variante des »Nicht-Könnens« zum Tragen.

### 4. Anwendung der Rechtsprechung auf Männer?

Die meisten Kriterien, die die Rechtsprechung für die »westliche Prägung« herausgearbeitet hat, betreffen sicher Frauen und Mädchen, und zwar aufgrund der Tatsache, dass durch bestimmte menschenrechtsverletzende soziale und politische Strukturen typischerweise das weibliche Geschlecht betroffen ist, gerade auch mit Hinblick auf eklatante Verstöße gegen die Gleichberechtigung der Geschlechter. Nun würde es aber andererseits ebenso einen Verstoß seitens unserer Rechtsordnung gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau bedeuten, wenn man Männer von vornherein aus der Rechtsprechung zur »westlichen« Prägung ausgrenzen würde.

Erwähnenswert sind in diesem Kontext zwei Urteile, mit denen Gerichte jungen Männern aus Afghanistan zwar nicht die Flüchtlingseigenschaft, aber immerhin ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG zuerkennen, weil diese aufgrund ihrer Prägung im westlichen Ausland nicht mehr imstande seien, sich in die afghanische muslimisch geprägte Umwelt einzufügen.<sup>28</sup> Hier ging es nicht um gezielte Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des Flüchtlingsrechts, sondern um die tatsächliche sozioökonomische Möglichkeit, den nötigsten Lebensunterhalt für das Existenzminimum zu erwirtschaften; insofern kam ein Anknüpfungsmerkmal für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht in Betracht. Bemerkenswert ist, dass das VG Trier beim Kläger nicht »ein Mindestmaß an Reifungsvermögen« und ihn daher nicht in der

<sup>26</sup> EuGH, Urteil vom 7.11.2013 – C-199/12; C-200/12; C-201/12, X, Y, Z gegen Niederlande – asyl.net: M21260, Rn. 75–76.

<sup>27</sup> VG Karlsruhe, Urteil vom 22.1.2020, a. a. O. (Fn. 25), S. 17 f.

<sup>28</sup> VG Trier, Urteil vom 9.10.2019 – 9 K 11634/17.TR – asyl.net: M27724; VG Greifswald, Urteil vom 20.11.2019 – 3 A 702/19 HGS – asyl.net: M27893.



Lage sah, sich »nunmehr in die traditionelle und patriarchalische Gesellschaft einleben zu können.« In gewisser Hinsicht handelt es sich damit um das Gegenstück zu der emanzipierten Frau aus einer solchen Gesellschaft, welches spiegelbildlich zeigt, wie wenig asymmetrisch strukturierte Geschlechterrollen, die Menschen nicht die Wahl eigener Lebensentwürfe zugestehen, den grundlegenden menschlichen Bedürfnissen und Rechten entsprechen.

Ein weiteres Urteil vom VG Sigmaringen<sup>29</sup> kommt zum gleichen Ergebnis für einen jungen Mann aus Afghanistan, der nach 7,5-jährigem Aufenthalt im Bundesgebiet wesentlich und prägend sozialisiert wurde, seinen islamischen Glauben abgelegt, sich wirtschaftlich und sozial perfekt in die deutsche Gesellschaft integriert hat und eine »ernsthafte, uneheliche« Beziehung zu einer Freundin unterhält. Das Gericht bejaht lediglich ein Abschiebungsverbot, da es für den jungen Mann keine Möglichkeit des Zugangs zum hart umkämpften Kabuler Wohnungs- und Arbeitsmarkt sieht; es ist allerdings nicht ersichtlich, warum in diesem Fall nicht auch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund »westlicher Orientierung« in Betracht gezogen, sondern die Klage insoweit sogar (auf richterliche Anregung?) zurückgenommen wurde.

Vor diesem Hintergrund sind daher auch Fallgestaltungen denkbar, in denen »in ihrer Identität westlich geprägte« Männer durch soziale und politische Strukturen im Heimatstaat ebenfalls in der Ausübung und Inanspruchnahme von Grundrechten gehindert sind, und zwar in einer Weise, dass der Kern der den Grundrechten immanenten Menschenwürde berührt ist. So ist z. B. an Fälle zu denken, in denen auch Männern das Menschenrecht auf selbstbestimmte Wahl der Partnerin verweigert wird (z. B. durch die Großfamilie, ohne dass dagegen staatlicher Schutz gegeben wäre).<sup>30</sup> Dies bedeutet ebenfalls einen Eingriff in das Recht auf Privatleben nach Art. 8 EMRK. Außerdem können auch Männer und Jungen in Arbeitswelt oder Schule genötigt sein, religiöse Riten und Regeln zu befolgen, die ihnen aufgrund ihrer »westlich« ausgeprägten Weltanschauung zutiefst zuwider sind.

So hat die 1. Kammer des VG Stuttgart<sup>31</sup> in einem aktuellen Urteil befunden, die vom OVG Niedersachsen aufgestellten Maßstäbe seien

»grundsätzlich auch bezüglich Männern [...] anwendbar, da eine Verwestlichung zunächst nicht an das Geschlecht anknüpft. Allerdings sind geschlechtsspezifische Besonderheiten zu beachten.«

<sup>29</sup> VG Sigmaringen, Urteil vom 8.11.2019 – A 2 K 2769/17 – asyl.net: M28020.

<sup>30</sup> Ausführlich hierzu Susanne Giesler und Christopher Wohnig: Uneinheitliche Entscheidungspraxis zu Afghanistan, Ergänzung zum Themenschwerpunkt Afghanistan, S. 14 ff., abrufbar auf [asyl.net](http://asyl.net) unter »Asylmagazin/Beiträge zu Herkunftsstaaten«.

<sup>31</sup> VG Stuttgart, Urteil vom 7.2.2020 – A 1 K 816/17 – nicht veröffentlicht, S. 12.

Im Ergebnis verneinte das Gericht das Vorliegen der Flüchtlingseigenschaft im zugrundeliegenden Fall, da der Kläger zum einen mit den Sitten und Gebräuchen in Afghanistan vertraut sei und ihm die Anpassung hieran trotz abweichender Auffassung zumutbar sei; der Kläger hatte vorgetragen, dass er sich zwar nicht als Atheist bezeichne, aber die Einhaltung islamischer Riten aufgrund seiner noch nicht gefestigten religiösen Sichtweise ablehne.

Für derartige Fälle besteht Anlass, auf die Rechtsprechung zum Atheismus als Grund für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hinzuweisen, die sich durch zwei Aspekte auszeichnet, zum einen denjenigen der Verfolgung wegen offener Bekundung einer identitätsprägenden atheistischen Weltanschauung,<sup>32</sup> zum anderen – und das ist in diesem Kontext vor allem relevant – den Aspekt der »negativen Religionsfreiheit« (also »Freiheit von« und nicht nur »Freiheit zu«).

So hat z. B. das VG Würzburg in einem Urteil vom 26. April 2016<sup>33</sup> für einen Mann aus Afghanistan, der sich vom Islam abgewandt hatte und sich »keiner Religion mehr zugehörig fühlte«, festgestellt, dass er mit Verfolgung zu rechnen habe, da die Scharia die Apostasie als Verbrechen betrachtet, auf das die Todesstrafe steht. Menschenrechtlich wird dies wie folgt begründet:

»Das Grundrecht aus Art. 10 Abs. 1 GR-Charta umfasst auch die sogenannte negative Religionsfreiheit, d. h. die Freiheit, eine bestimmte religiöse Überzeugung nicht zu teilen bzw. nicht an religiösen Handlungen teilzunehmen [...], weshalb insoweit dieselben o. g. Maßstäbe gelten wie bei der Beurteilung eines Eingriffs in die positive Religionsfreiheit.« (Rn. 18)

Der Eingriff in die negative Religionsfreiheit wird in Bezug auf Afghanistan konkret bejaht, denn:

»Der Kläger wäre im Falle der Rückkehr nach Afghanistan gezwungen, seinen Abfall vom muslimischen Glauben zu verbergen, auch im privaten Umfeld, um an religiösen Handlungen der muslimischen Mehrheitsbevölkerung aktiv teilzunehmen, da anderenfalls schwerwiegende Übergriffe durch staatliche oder nicht-staatliche Akteure nicht ausgeschlossen werden können.« (Rn. 21)

In gleichem Sinne führt das VG Berlin mit Urteil vom 13. April 2018<sup>34</sup> sehr anschaulich Folgendes aus:

<sup>32</sup> Vgl. z. B. VG Chemnitz, Urteil vom 26.4.2017 – 6 K 921/16.A – juris; VG Münster, Urteil vom 26.7.2017 – 7 K 5896/16.A – juris, jeweils zu Pakistan: Der erzwungene Verzicht, eine Überzeugung nach außen zu tragen, kommt der Verfolgung gleich.

<sup>33</sup> VG Würzburg, Urteil vom 26.4.2016 – W 1 K 16.30268 – juris.

<sup>34</sup> VG Berlin, Urteil vom 13.4.2018 – 10 K 529.17A – juris, Rn. 30–31.

»[...] der Islam (ist) in Afghanistan Staatsreligion und spielt auch im gesellschaftlichen Alltag eine große Rolle. Der Islam ist in die traditionellen Familienstrukturen verwoben und die Haltung, die einzelne Familienmitglieder gegenüber dem Islam einnehmen, ist von fundamentaler Bedeutung für das Ansehen der gesamten Familie [...]. Seine atheistische Glaubensüberzeugung würde seiner Umgebung nicht auf Dauer verborgen bleiben. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine Privatsphäre nach westlichen Maßstäben innerhalb der afghanischen Gesellschaft nicht existiert. Für einen afghanischen Atheisten ist es daher praktisch unmöglich, sich [...] Zusammenkünften mit Muslimen zu verweigern, ohne sich als Abtrünnige[r] vom Islam zu offenbaren. Wer nicht betet, muss mit Fragen rechnen. Auch in einer Stadt wie Kabul ist es auf Dauer nicht zu verheimlichen, wenn eine Person nicht muslimischen Glaubens ist.«

Bemerkenswert ist für den hiesigen Kontext der Verweis auf die »Privatsphäre nach westlichen Maßstäben«, welcher maßgebliche Bedeutung im Rahmen des Menschenrechts auf Privatleben nach Art. 8 EMRK zukommt.

Andererseits hat es das VG Lüneburg mit Urteil vom 13. Juni 2017<sup>35</sup> bei einem afghanischen Staatsangehörigen nicht ausreichen lassen, dass er nur eine kritische Einstellung zum Islam habe und sich ein »Leben ohne Zwang« wünsche. Unter diesen Voraussetzungen habe er keine »innerlichen Konflikte« zu bewältigen, so das Gericht. Dieser Auffassung ist allerdings zu widersprechen: Bei identitätsprägendem Widerwillen gegenüber einer bestimmten Religion (oder gegenüber Religion überhaupt) muss ein Mensch das Recht haben, von erzwungener Religionsausübung frei zu sein. Gerade junge Flüchtlinge sind häufig zu der definitiven Entscheidung gegen die Religion ihres Herkunftslandes gelangt, ohne indes bereits positiv und präzise ihre Weltanschauung definieren zu können. Auch ihnen ist die Inanspruchnahme des Grund- und Menschenrechts auf »negative Religionsfreiheit« zu gewähren.

### 5. Einhaltung der 3-Monats-Frist im Asylfolgeverfahren?

In der oben genannten Entscheidung des VG Karlsruhe war bemängelt worden, dass der Asylfolgeantrag nicht innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis des Grundes für die Wiederaufnahme des Asylverfahrens gestellt worden war.<sup>36</sup> Diese 3-Monats-Frist ist in den allgemeinen Regelungen zur Verfahrenswiederaufnahme des § 51 VwVfG vorgesehen, auf die in der Regelung zu Asylfolgeanträgen

nach § 71 AsylG verwiesen wird. Es wird im Übrigen auch vertreten, dass diese Frist zur Stellung eines Wiederaufnahmeantrags bei Asylfolgeanträgen nicht gilt, da sie europarechtlich nicht vorgesehen ist.<sup>37</sup> In der Praxis und Rechtsprechung wird sie allerdings weiterhin angewandt.

Insbesondere beim Folgeantrag aufgrund »westlicher Prägung« stellt sich aber die Frage, ab wann diese Frist zu laufen beginnt. Ab welchem Zeitpunkt ist auf den Tag genau davon auszugehen, dass die »westliche Haltung« eingetreten und damit die 3-Monats-Frist in Gang gesetzt worden ist? Man kann sich vorstellen, dass diese Problematik häufig in Fällen zum Tragen kommen dürfte, in denen Menschen nach einem abgeschlossenen Asylverfahren eine weitere Prägung im deutschen Lebensumfeld erfahren und sich dann die Frage nach einem Asylfolgeantrag stellt. In den meisten Fällen dürfte die betroffene Person selbst gar nicht auf die Idee kommen, dass sie nunmehr die Möglichkeit hat, einen solchen Antrag erfolgsversprechend zu begründen. Insofern dürfte die 3-Monats-Frist nicht unmittelbar in Gang gesetzt werden. Denn grundsätzlich gilt, dass die Kenntnis der asylsuchenden Person ausschlaggebend ist, da es sich im Asylverfahren regelmäßig um höchst individuelle und persönliche Umstände handelt. Dabei kommt es grundsätzlich auf die Kenntnis der geänderten Tatsachen an. Allerdings muss im Asylverfahren darauf abgestellt werden, dass die schutzsuchende Person »darüber hinaus in großen Zügen auch die mögliche rechtliche Relevanz [der geänderten Tatsachen] für ein Asylfolgeverfahren erkennt«.<sup>38</sup>

Nach dieser wohl zutreffenden Rechtsauffassung kann die 3-Monats-Frist im Falle der Geltendmachung der »westlichen Prägung« erst dann zu laufen beginnen, wenn die betroffene Person fachkundig über die hier dargelegte Rechtsprechung und ihre Voraussetzungen instruiert und in die Lage versetzt worden ist, den eigenen Fall diesbezüglich einzuschätzen.

## IV. Zusammenfassende Würdigung

Ohne Anspruch auf abschließende und erschöpfende Auflistung bietet sich aufgrund der vorangegangenen Ausführungen folgendes Schema zur Prüfung der »westlichen Prägung« als Grund für die flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung an:

- Es geht um die bewusste *Inanspruchnahme und Ausübung von Menschenrechten*, die den Kern der Men-

<sup>35</sup> VG Lüneburg, Urteil vom 13.6.2017 – 3 A 136/16 – juris, Rn. 34.

<sup>36</sup> VG Karlsruhe, Urteil vom 22.1.2020, a. a. O. (Fn. 25), S. 8 f.

<sup>37</sup> Camerer in Beck'scher Onlinekommentar Migrationsrecht (BeckOK MigR), 3. Edition 2020, AsylG § 71, Rn. 22; Funke-Kaiser in Gemeinschaftskommentar zum AsylG (GK-AsylG), Stand: 3/2020, § 71, Rn. 284; Marx, Kommentar zum AsylG, 10. Auflage 2019, § 71 Rn. 85.

<sup>38</sup> Müller in Nomos-Kommentar Ausländerrecht (NK-AuslR), 2. Auflage 2016, AsylG § 71, Rn. 39, m. w. N.; z. T. streitig.

schenwürde bzw. den Kernbereich selbstbestimmter menschlicher Lebensgestaltung betreffen.

- Deren Verwirklichung würde im Herkunftsstaat zu *Verfolgung* führen, sei es durch den Staat, sei es durch andere Akteure, gegen welche kein staatlicher Schutz gegeben ist.
- Die Verfolgung knüpft an zumindest ein *flüchtlingsrechtlich relevantes Kriterium* an, z. B. an die Religion i. S. d. der negativen Religionsfreiheit oder an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, wobei das Geschlecht oder geschlechtsbezogene Aspekte allein als Merkmal ausreichen.
- Der Verzicht auf die Inanspruchnahme oder Ausübung der Menschenrechte ist, eine Rückkehr hypothetisch unterstellt, dem/der Betroffenen *nicht möglich oder nicht zumutbar*, was dann der Fall ist, wenn das Vermeidungsverhalten einer *tiefgreifenden Prägung der Persönlichkeit* zuwiderliefe; der längere Aufenthalt in einem europäischen Land oder das Aufwachsen dort kann hierfür ein bedeutsames Kriterium sein.
- Bei Asylfolgeanträgen muss die *3-Monats-Frist nach Kenntnisnahme* der hier dargelegten Rechtsprechung durch den/die Betroffene eingehalten worden sein.

Diese Auflistung der Kriterien ist sicher nicht als endgültig zu betrachten und unter Umständen mit Blick auf weitere zukünftige Fallkonstellationen noch ausbaufähig. Abschließend lässt sich feststellen, dass die Rechtsprechung zur sogenannten »westlichen Prägung« einen begrüßenswerten neuen Denkansatz im Rahmen des Flüchtlingsrechts geschaffen hat, welcher für fruchtbare Weiterentwicklung und Ausformungen offen ist. Dabei zeichnet sich ab, dass das wenig greifbare Konzept einer nirgendwo klar definierten »Westlichkeit« immer mehr ersetzt wird durch das Konzept der *Inanspruchnahme von Menschenrechten*, die den Kernbereich selbstbestimmter menschlicher Lebensgestaltung betreffen.

## Asylmagazin - Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht



- Beiträge aus der Beratungspraxis und zu Rechtsfragen
- Themenschwerpunkte und Beilagen
- Rechtsprechung
- Länderinformationen
- Nachrichten, Literaturhinweise

Bestellung bei [menschenrechte.ariadne.de](http://menschenrechte.ariadne.de)



### [www.asyl.net](http://www.asyl.net)

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Auswahl von Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen und Stellungnahmen
- Newsletter



### [familie.asyl.net](http://familie.asyl.net)

- Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.
- Nachzug von außerhalb Europas
  - »Dublin-Familienzusammenführung«
  - Laufend aktualisierte Fachinformationen



### [www.fluechtlingshelfer.info](http://www.fluechtlingshelfer.info)

Informationen für die ehrenamtliche Unterstützung von Flüchtlingen:

- Arbeitshilfen
- Themenübersichten
- Projekte
- Links und Adressen



### [adressen.asyl.net](http://adressen.asyl.net)

- Adressdatenbank mit
- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
  - Weitere Adressen und Links



### **Aktuelle Publikationen**

Arbeitshilfen und Übersichten zu Themen der Beratungspraxis. Abrufbar bei [asyl.net](http://asyl.net) unter »Publikationen«



### [www.ecoi.net](http://www.ecoi.net)

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von [ecoi.net](http://ecoi.net), das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.